



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen
Ausbildung (ZÄPrO)

Berlin, 02.12.2016

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Seit 1955 ist die Approbationsordnung für Zahnärzte weitgehend unverändert geblieben und soll jetzt in der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (ZÄPrO) grundsätzlich neu strukturiert werden.

Die Approbation für Ärzte (ÄApprO) muss zeitgleich angepasst werden, da die vorklinischen Semester für beide Studiengänge zusammengelegt werden sollen.

Die beabsichtigte Aktualisierung des Studiums der Zahnmedizin sowie die Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz in der Zahnmedizin werden von der Bundesärztekammer begrüßt.

Die Zusammenlegung des vorklinischen Lehrstoffs von Human- und Zahnmedizin kann allerdings nur dann befürwortet werden, wenn dies für die Humanmedizin keinen Rückschritt in überholte Ausbildungskonzepte bedeutet und der problemorientierten Ausrichtung der Lehre in Kleingruppen und der weiteren Etablierung von Modellstudiengängen nicht zuwiderläuft. Auch die Ziele des Masterplans Medizinstudium 2020 dürfen durch diese Verordnung keinen Rückschlag erleiden.

Bezüglich der durch die Verordnung bedingten Kosten wird lediglich auf das weitere Verfahren im Rahmen der Abstimmung des Referentenentwurfs verwiesen. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da die Angelegenheiten der Universitäten inkl. Finanzierung den Ländern obliegen. Will man dem Wissenschaftsstandort Deutschland auch noch in der Zukunft einen bedeutenden Stellenwert in der Welt einräumen, darf die Verordnung nicht zu Einsparungen in der Lehre führen, sondern sollte dazu beitragen, die Universitäten finanziell so aufzustellen, dass eine exzellente Lehre und Wissenschaft an jeder deutschen Universität gewährleistet werden kann. Eine kostenneutrale Umsetzung dieser Verordnung ist nicht möglich und würde die geplanten Intentionen konterkarieren.

2. Vorbemerkung

Die Bundesärztekammer bezieht sich in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf Regelungen, die im direkten Zusammenhang mit der Approbationsordnung für Ärzte bzw. mit der Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten stehen. Daher werden Ausführungen im Einzelnen lediglich zu Artikel 2 dieser Verordnung vorgenommen.

Die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik weist auf den ersten Blick eine Reihe von Vorteilen auf, welche die Bundesärztekammer begrüßen kann, z. B. den organisatorischen und wirtschaftlichen Synergieeffekt bei der Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Auch die hierdurch bedingte Verkürzung der Ausbildungsdauer für angehende Fachärztinnen und Fachärzte in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie bewirkt für die Betroffenen eine Erleichterung.

Die Absicht, den Unterricht künftig fächerübergreifend und problemorientiert auszurichten, sollte durchgängig verfolgt werden. Erkenntlich sind diese Ziele in einigen Regelungen der Verordnung aber nicht, da z. B. Praktika teilweise durch Seminare ersetzt sowie Seminare mit klinischem Bezug reduziert bzw. abgeschafft werden sollen. Diese Ausrichtung würde zu einer qualitativen Verschlechterung der Lehre in der Medizin führen. Ein didaktischer Rückschritt stößt auf deutliche Kritik bei der Bundesärztekammer, zumal es seit Jahrzehnten artikuliert Absicht auch der Politik ist, die medizinische Ausbildung praxisorientierter und in Kleingruppen zu gestalten. In diesem Sinne zielorientiert wäre daher, wenn die bislang lediglich in den Modellstudiengängen ausgewiesenen Möglichkeiten der Lehre nunmehr als Gegenstand der Regelstudiengänge ausgewiesen würden.

Die Stärkung des Strahlenschutzes lediglich in der zahnärztlichen Ausbildung vorzusehen, ist nicht nachvollziehbar. Die relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und des Strahlenschutzes inklusive der Fachkunde sind auch als Bestandteil der humanmedizinischen Ausbildung vorzusehen, da Ärztinnen und Ärzte in fast allen Bereichen der Versorgung Röntgenuntersuchungen anordnen können müssen. Insofern fordert die Bundesärztekammer, dass die Landesprüfungsämter mit dem Zeugnis über die Ärztliche Prüfung zugleich auch die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ausstellen, wie dies bei den Zahnärzten vorgesehen ist.

Die verstärkte Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium soll bewirken, dass Zahnärzte orale Befunde einerseits als Früh-, Leit- und Begleitsymptome für die Diagnostik und Therapie einer Allgemeinerkrankung frühzeitig erkennen sollen, diese Früh-, Leit- und Begleitsymptome andererseits aber auch Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung selbst haben können. Klarzustellen in diesem Zusammenhang ist aber unbedingt, dass bezüglich der Berufsausübung die Diagnostik und Therapie von Allgemeinerkrankungen nach wie vor ausschließlich den in der Humanmedizin voll ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist.

3. Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 2 „Änderung der Approbationsordnung für Ärzte“ (ÄApprO)

zu Nr. 2:

§ 2 Absatz 2 Satz 5 ÄApprO

Beabsichtigte Neuregelung

Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Dafür sind bislang Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen vorzusehen; diese Stundenzahl soll jetzt auf 84 reduziert werden.

Darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden vorzusehen. Diese Stundenzahl soll jetzt auf 42 reduziert werden.

Anmerkung der Bundesärztekammer

Unter Qualitätsgesichtspunkten der Lehre ist nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Reduzierung erfolgen soll.

zu Nr. 9:

§ 14 Absatz 2 ÄApprO

Beabsichtigte Neuregelung

Bislang wird bei den Prüfungsaufgaben auf die für den Arzt allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt, um zuverlässige Prüfungsergebnisse zu ermöglichen.

Zukünftig sollen in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung die Prüfungsaufgaben auch die für den Zahnarzt allgemein erforderlichen Kenntnisse berücksichtigen.

Anmerkung der Bundesärztekammer

Es muss eindeutig sein, dass hiermit keine indirekte *Absenkung* der bisherigen wissenschaftlichen Kompetenz in der Humanmedizin, sondern eine *Ergänzung* der bislang allgemein erforderlichen Kenntnisse in Bezug auf die zahnmedizinischen Ausbildungsinhalte gemeint ist.

zu Nr. 16:

§ 24 Absatz 1 ÄApprO

Beabsichtigte Neuregelung

Bislang dauert die mündlich-praktische Prüfung bei maximal vier Prüflingen mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling.

Zukünftig sollen die mündlich-praktische Prüfung bei maximal vier Prüflingen mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Prüfling dauern.

Anmerkung der Bundesärztekammer

Aus der didaktischen Forschung ist allgemein, aber auch speziell für die Medizin, bekannt, dass die Dauer der Prüfung eine direkte Korrelation zur Lernqualität aufweist. Mit der Reduzierung der Prüfungsdauer darf keinesfalls eine Verschlechterung der Lehre bzw. Ausbildung in Kauf genommen werden.

zu Nr. 27:

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 2 Nr. 9) ÄApprO

Beabsichtigte Neuregelung

Anlage 1 listet die „Praktischen Übungen und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin nachzuweisen ist“ auf.

In dieser Auflistung ist die bisherige Überschrift „Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin“ entfallen. Auch wurde auf den Verweis verzichtet, dass die Praktika/Seminare unter den bisherigen Nummern 1 bis 10 „jeweils mit klinischem Bezug“ abzuhalten sind.

Das bisherige *Praktikum* Physiologie soll durch ein *Seminar* Physiologie ersetzt werden.

Darüber hinaus soll die Gesamtstundenzahl von 630 auf 616 reduziert werden, wobei 84 Stunden für Seminare vorzusehen sind. Diese Vorgabe bezüglich einer einzuhaltenden Seminarstundenzahl ist neu.

Anmerkung der Bundesärztekammer

Die in Anlage 1 vorgenommenen Änderungen bestätigen den Eindruck, dass das bereits mit der letzten Änderung der ÄApprO im Jahr 2002 beabsichtigte Ziel, das Medizinstudium praxisorientierter und in Kleingruppen zu organisieren, nicht wahrhaftig verfolgt wird.

Die Intentionen für eine didaktisch am Berufsalltag orientierte Lehre werden auch im Masterplan Medizinstudium 2020 formuliert und stehen mit den in der Verordnung vorgesehenen Regelungen und den derzeitigen Entwicklungen nicht im Einklang.